

Satzung des Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Sachsen in der Fassung vom 22.04.2024

Präambel

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Sachsen gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK e. V.) an, der 1968 als Interessenvertretung aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten gegründet wurde. Der BDK Sachsen ist parteipolitisch unabhängig. Der BDK Sachsen bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem, und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen.

Die in der folgenden Satzung enthaltenen Personen - und Funktionsbezeichnungen gelten im Sinne von § 25 der Satzung für alle Geschlechter und sexuelle Orientierungen gleichermaßen.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Sachsen e. V.“. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet BDK Landesverband Sachsen, im Folgenden BDK Sachsen genannt.
2. Der BDK Sachsen ist ein rechtsfähiger Verein und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der BDK Sachsen gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK e. V.) an.
4. Der BDK Sachsen hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Dresden. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet werden, als deren Sitz der Landesvorsitzende mit Zustimmung des Landesvorstandes jeden anderen Ort in Sachsen bestimmen kann.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Der BDK Sachsen ist ein gewerkschaftlicher Berufs - und Fachverband der Angehörigen der deutschen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten.
2. Der BDK Sachsen setzt sich für die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder ein. Die aktuellen und langfristig anzustrebenden Ziele ergeben sich auch aus dem Grundsatzprogramm des BDK e.V. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der Ziele.
3. Der BDK Sachsen erkennt das geltende Tarifrecht an. Über den BDK-Bundesverband setzt sich der BDK Sachsen das Aushandeln und das Abschließen von Tarifverträgen zum Ziel und bekennt sich zum Arbeitskampf der Beschäftigten.
4. Über die Mitgliedschaft des BDK Sachsen im BDK e. V. werden seinen Mitgliedern Rechtsschutz- und Sozialleistungen entsprechend der Ordnungen des BDK e. V. gewährt.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der BDK Sachsen ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des BDK Sachsen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 4 Organisation des BDK Sachsen

1. Der BDK Sachsen gliedert sich in Bezirksverbände, die sich an die Organisationsstruktur der Polizei des Landes Sachsen anlehnen. Die Gründung und Auflösung von Bezirksverbänden ist beim Landesvorstand zu beantragen und von diesem durch Beschluss zu bestätigen, ebenso der Zusammenschluss mehrerer Bezirksverbände.

2. Innerhalb der Bezirksverbände können Bezirksgruppen gebildet werden. Die Bildung von Bezirksgruppen bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand.

§ 5 Organe des BDK Sachsen

Organe des BDK Sachsen sind

- a. der Landesdelegiertentag (LDT),
- b. der Landesvorstand,
- c. der erweiterte Landesvorstand.

§ 6 Kompetenzverteilung des BDK Sachsen

1. Der BDK Sachsen, vertreten durch den Landesvorstand, nimmt insbesondere diejenigen Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung für den BDK e. V. sind und den BDK Sachsen als Ganzes betreffen. Der Landesvorstand koordiniert die Arbeit in Absprache mit den Bezirksverbänden.

2. Die Bezirksverbände handeln für ihren Organisationsbereich selbstständig, soweit dies nicht den Belangen des BDK e. V., des BDK Sachsen oder den Interessen anderer Bezirksverbände entgegensteht.

3. Beschlüsse von Bezirksverbänden, die den Interessen anderer Bezirksverbände bzw. des BDK e. V. oder des BDK Sachsen entgegenstehen, werden durch den Landesvorstand überprüft und können bei Erfordernis aufgehoben werden.

4. Die Bezirksverbände verfügen selbständig über die beim Landesvorstand angeforderten und pro Mitglied zugewiesenen finanziellen Mittel. Über die Verwendung der finanziellen Mittel ist gegenüber dem Landesvorstand und dem Bezirksverband Rechenschaft abzulegen. Diese Rechenschaft erfolgt gegenüber dem Landesvorstand auf den Landesvorstandssitzungen und gegenüber dem Bezirksverband auf der Mitgliederversammlung.

§ 7 Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag (LDT) ist das oberste Beschlussorgan des BDK Sachsen.

2. Der Landesdelegiertentag setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Landesvorstand und dem erweiterten Landesvorstand

 - b. den Kassenrevisionen,

 - c. aus nominierten Delegierten der Bezirksverbände, die im Verhältnis 1 Delegierter pro 20 Mitglieder (entsprechend Mitgliederstand des Bezirksverbandes drei Monate vor dem Landesdelegiertentag) gewählt worden sind. Übersteigt die Mitgliederzahl einen durch 20 teilbaren Wert um mehr als 10 Mitglieder, so erwächst daraus ein weiteres Mandat für den Bezirksverband. Sollten im Bezirksverband weniger als 20 Mitglieder sein, so ist ein Delegierter pro Bezirksverband für den Landesdelegiertentag zu bestimmen. Maßgebend für die Berechnung ist die Mitgliederzahl des Bezirksverbandes zum Stichtag. Dies ist der Tag, der drei Monate vor dem Beginn des Landesdelegiertentages liegt.

3. Die Anzahl der weiteren Delegierten nach Nr. 2c muss mehr als zwei Drittel der Gesamtanzahl stimmberechtigter Delegierter betragen. Ist dies nicht der Fall, wählen alle Bezirksverbände jeweils die gleiche Anzahl zusätzlicher Delegierter, bis die Mindestanzahl erreicht ist.

4. Die auf einem aktuellen LDT ausgeschiedenen Kassenrevision und Mitglieder des Landesvorstandes bleiben auf diesem LDT stimmberechtigte Delegierte.

5. Sofern ein Mitglied des Landesvorstandes gleichzeitig gewählter Delegierter ist, entsteht hierdurch kein gesondertes Stimmrecht. Er wird bei der Berechnung nach Nr. 3 nicht zu den weiteren Delegierten gezählt.

6. Der ordentliche LDT findet alle fünf Jahre statt. Er muss bis zum 31.12. des fünften Jahres nach dem letzten regulären LDT durchgeführt werden. Der Termin wird vom Landesvorstand spätestens sechs Monate vor der Versammlung in Textform bekannt gegeben und vom Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens drei Monate vor Beginn in Textform einberufen. Ein außerordentlicher LDT muss vom Landesvorstand spätestens einen Monat vor Beginn in Textform einberufen werden, wenn der Landesvorstand darauf erkennt bzw. wenn drei Viertel der Mitglieder des Landesvorstandes oder mehr als ein Viertel der Mitglieder oder der Bezirksverbände dies verlangen. Der Landesvorstand legt bei der Einladung fest, ob der LDT als Präsenzsitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz - oder Hybridsitzung gibt der Landesvorstand den Ort der Versammlung bekannt.

7. Ein Wechsel von einer geplanten Präsenzveranstaltung in eine virtuelle Versammlung kann bei dringenden Erfordernissen durch den Landesvorstand angeordnet werden.

8. Die Mitglieder sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu stellen. Die in Textform begründeten Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn vorliegen. Bis zum Beginn des LDT und während des Verlaufes des LDT können begründete Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Der LDT ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der in § 7 Satz 2 Buchstaben a, b und c bestimmten Mitglieder des LDT anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts Anderes geregelt ist.

10. Soweit nicht anders geregelt, erfolgen Wahlen und Beschlussfassungen nach der Versammlungs- und Wahlordnung des BDK e. V.

11. Der LDT wählt einen Versammlungsleiter, der den LDT, insbesondere Wahlen und Abstimmungen über Beschlussvorlagen, leitet.

12. Über Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das der Versammlungsleiter zu beurkunden hat.

13. Einzelheiten hierzu sowie über den weiteren Ablauf der Versammlung regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK e. V.

§ 8 Landesvorstand und erweiterter Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:

- a. der Landesvorsitzende,
- b. die stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c. der Landesschatzmeister
- d. der Landesgeschäftsführer,

2. Dem erweiterten Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:

- a. der stellvertretende Landesschatzmeister
- b. der stellvertretende Landesgeschäftsführer
- c. die Vorsitzenden der Bezirksverbände
- d. die Beisitzenden:
 - Tarif,
 - Ruhestand,
 - Chancengleichheit, Frauen und Familie,

- Rechtsschutz,
- IT
- Mitgliederverwaltung
- Junge Kripo
- Beisitzer zur besonderen Verwendung (z. b. V.)

3. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind durch den Landesdelegiertentag zu wählen.

4. Die Mitglieder des erweiterten Landesvorstands mit Ausnahme der Vorsitzenden der Bezirksverbände werden durch Beschluss des Landesvorstandes für die Dauer der Legislaturperiode in die Funktion berufen.

Die Anzahl der zu berufenden Beisitzenden (z.b.V.) soll drei zu Berufende nicht überschreiten.

5. Der Landesvorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Umsetzung bestimmter Aufgaben Berater oder Beauftragte zu berufen.

6. Der Landesvorstand vertritt den BDK Sachsen nach innen und außen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstands, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Der Landesvorstand ist für die Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus den Beschlüssen des Landesdelegiertentages oder des Landesvorstandes ergeben, verantwortlich.

7. Der Landesvorstand ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a. Wahrnehmung der Interessen des BDK Sachsen im Rahmen dieser Satzung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung sowie Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages,
- b. Einberufung des LDT,
- c. Vorbereitung und Durchführung des LDT,
- d. Erstattung eines Rechenschaftsberichts auf dem LDT,
- e. fristgerechte Einberufung einer Antragskommission bei Erfordernis vor dem LDT,
- f. Berufung der Mitglieder des erweiterten Landesvorstands.
- g. Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Landesvorstandes mit Ausnahme der Vorsitzenden der Bezirksverbände.
- h. Vornahme von redaktionellen Änderungen an Satzung und Ordnungen sowie Änderungen, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden notwendig sind,
- i. Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- j. Unterrichtung der Mitglieder über wesentliche Ereignisse des Verbandes durch Veröffentlichungen,
- k. Wahl kommissarischer Mitglieder des Landesvorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines Funktionsträgers aus diesem Gremium,
- l. Einberufung von Kommissionen,
- m. Beschlussfassung in bedeutend finanziellen Rechtsgeschäften,

- n. Vorschlag zur Kandidatenliste für den Bundesdelegiertentag,
 - o. Unterstützung bei der Durchführung der Delegiertenwahlen zum LDT.
8. Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft den Landesvorstand und den erweiterten Landesvorstand mindestens zweimal jährlich in Textform ein. Er kann auch einberufen werden, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies verlangen. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden.
9. Soweit nicht anders geregelt, fasst der Landesvorstand seine Beschlüsse entsprechend der Versammlung - und Wahlordnung des BDK e. V. Sie sind für den Landesvorstand und die Bezirksverbände bindend. Beschlüsse können auch durch Fernabstimmung gefasst werden, wenn zuvor alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig und umfassend über die Abstimmungsinhalte informiert wurden.
10. Der Landesvorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Landesvorstandes im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist dem nächsten LDT zur Kenntnis zu geben. Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, für diese Zeit eine Vertretung mit den Aufgaben zu betrauen. Scheidet der Landesvorsitzende aus, rückt ein Stellvertreter nach. Dazu ist ein Beschluss des Landesvorstandes herbeizuführen. Die Betrauung mit Aufgaben von ausscheidenden oder vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhinderten Mitgliedern des Landesvorstandes ist dem nächsten LDT zur Kenntnis zu geben.
11. Der Landesvorsitzende hat - neben der Durchführung der Beschlüsse - die Richtlinien- und Entscheidungskompetenz in aktuellen Landesangelegenheiten, für die ein zeitgerechter Beschluss des Landesvorstandes nicht herbeigeführt werden kann.

12. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder beteiligt sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nicht anders geregelt. Die Sitzungen des Landesvorstandes können auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

13. Der Landesvorstand führt die Geschäfte nach den folgenden Grundsätzen:

a. der Landesvorstand führt die Geschäfte und verfügt über seine Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans.

b. Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Landesvorstandes, davon einer des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Rechtsgeschäfte mit finanzieller Bindungswirkung bedürfen im Innenverhältnis zusätzlich der Zustimmung des Landesschatzmeisters oder seines Stellvertreters.

Weiteres kann in einer Geschäfts - und Finanzordnung geregelt werden.

c. In allen Kassenangelegenheiten haben der Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister Einzelvertretungsbefugnis.

§ 9 Bezirksverbände

1. Organe der Bezirksverbände sind:

a. die Mitgliederversammlung und

b. der Vorstand des Bezirksverbandes.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bezirksverbandes dies verlangen, oder wenn es der Landesvorstand verlangt. Sie ist vom Bezirksvorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden und, soweit sie eigene Finanzmittel verwaltet, einen Schatzmeister. Weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf gewählt werden.

5. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für den Landesdelegiertentag.

Sie soll für je zwei Delegierte einen Ersatzdelegierten wählen. Sie dient daneben der Unterrichtung der Mitglieder über verbandspolitische und polizeiliche Themen, der Erörterung aktueller Themen mit Vertretern von Parteien, Verbänden und Organisationen, der verbandspolitischen Arbeit im Rahmen des Bezirksverbandes.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Landesvorstand zur Kenntnis zu geben.

7. Die Bezirksverbände können sich eine Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf, geben. Die Vorsitzenden unterrichten den Landesvorstand regelmäßig über die Tätigkeit der Bezirksverbände.

8. Die Bezirksverbände verfügen selbständig über etwaige vom Landesvorstand angeforderten und zugewiesenen Mitteln. Über deren Verwendung ist gegenüber dem Landesvorstand auf der Landesvorstandssitzung und gegenüber den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung schriftlich Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Bezirksgruppen

1. In Dienststellen oder Dienstbereichen, in den Mitglieder des BDK Sachsen tätig sind, können auf Antrag Bezirksgruppen gebildet werden. Diese sind vom Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit zu bestätigen.

2. Die Mitglieder der Bezirksgruppe wählen einen Vorsitzenden, bei Bedarf auch einen Vertreter, und - soweit sie eigene Finanzmittel verwaltet - auch einen Schatzmeister.
3. Soweit der Bezirksgruppe eigene Finanzmittel zugewiesen sind, erfolgt deren Verwaltung ausschließlich durch den Schatzmeister des Bezirksverbandes.

§ 11 Landessprecher der Fachbereiche

1. Zur Vertretung von speziellen Mitgliederinteressen kann der Landesvorstand jeweils einen Sprecher für die vom Bundesverband eingerichteten Fachbereiche auf Landesebene berufen, der regelmäßig an den Landesvorstand berichtet. Diese Funktionen können im BDK Sachsen durch die berufenen Beisitzenden ausgefüllt werden. Weiterhin kann der Landesvorstand andere Personen dazu bestimmen.
2. Der Beisitzende eines Fachbereichs ist zugleich Mitglied der Fachbereiche im Bundesverband.

§ 12 Fachkommissionen

1. Zur Vertretung von speziellen und längerfristigen Fachthemen kann der Landesvorstand Fachkommissionen einsetzen, die regelmäßig an den Landesvorstand berichten und diesen beraten.
2. Der Sprecher einer Fachkommission ist berechtigt, mit beratender Stimme an den LDT teilzunehmen und fristgerechte Anträge zu stellen, sofern er nicht ordentlicher Delegierter ist.

§ 13 Vereinsinterne Schlichtung

1. Der BDK Sachsen und seine Mitglieder sowie seine Organe können die Bundesschiedskommission als Schlichtungs- und Mediationsorgan anrufen.

2. Grundlage der Tätigkeit der Bundesschiedskommission ist die Schiedsordnung des BDK e.V.

§ 14 Kassenrevision

1. Die Revision der Haushaltsführung des Landesvorstandes wird durch zwei Kassenrevisoren ausgeübt, die durch den LDT gewählt werden. Die Revision erfolgt jährlich. Beide Revisoren und der Landesschatzmeister bzw. sein Stellvertreter müssen bei der Kontrolle anwesend sein.

2. Im Jahr des LDT ist sie so durchzuführen, dass das Protokoll mindestens vier Wochen vor dem LDT vorliegt. Weitere Prüfungen können von den Kassenrevisoren jederzeit in allen Bereichen des BDK Sachsen durchgeführt werden.

3. Im Zuge der Kassenrevision wird insbesondere Folgendes geprüft:

- a. Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes sowie die Kassenbestände,
- b. die Einnahmen und Ausgaben besonders im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan,
- c. die ordnungsgemäße Umsetzung von zusätzlichen Haushaltsbeschlüssen des Landesvorstands.

4. Bei Ausscheiden eines Kassenrevisors kann der Landesvorstand ein ordentliches Mitglied des BDK Sachsen mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

§ 15 Ehrenamt

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Der Landesvorstand kann im Einzelfall das besondere Engagement einzelner Mitglieder, im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein mit einer Aufwandsentschädigung vergüten.
3. Der Landesvorstand kann zur Erledigung der Geschäftsaufgaben Mitarbeiter beschäftigen.
4. Im Übrigen haben Inhaber von Ämtern einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto-, Telekommunikations-, Kopier- und Druckkosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Eine Erstattung kann nur erfolgen, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 16 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglied dem BDK Sachsen können die nachfolgenden geschäftsfähigen, natürlichen Personen werden:
 - a. Angehörige der deutschen Kriminalpolizei und der Verfassungsschutzämter,
 - b. Verbeamtete sowie Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung sowie der Kriminalprävention und des Opferschutzes,
 - d. Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung,
 - e. Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder des BDK Sachsen sind gleichzeitig Mitglied im BDK e. V.

3. Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem BDK Sachsen zu beantragen und muss durch diesen bestätigt werden.
4. Ein rückwirkender Beginn der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrages ausüben.
5. Mitgliedern im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband in den BDK Sachsen nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der vorangegangenen Mitgliedschaft ist mit dem Aufnahmeantrag nachzuweisen.
6. Nach dem Eintritt des Mitgliedes in den Ruhestand bleibt die Mitgliedschaft mit allen sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten bestehen, sofern sie nicht gekündigt wird.
7. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK Sachsen verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen polizeilichen Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK Sachsen aus.
9. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann durch den Landesvorstand ohne Angabe von Gründen in Textform abgelehnt werden. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK e. V. eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig und hat keine Pflicht zur Angabe von Gründen.

10. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung, ihrer persönlichen Daten oder ihrer Besoldungs-/Entgeltgruppe innerhalb von vier Wochen dem Landesvorstand mitzuteilen.

11. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung und Ordnungen als verbindlich an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK Sachsen zu unterstützen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Auf Antrag können fördernde Mitglieder in den BDK Sachsen aufgenommen werden und sind damit zugleich Mitglied beim Bundesverband. Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des BDK Sachsen zu unterstützen und keine kommerziellen Interessen mit der Mitgliedschaft verfolgen und die Mitgliedschaft auch nicht zu Werbezwecken nutzen. Fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des BDK Sachsen gewählt werden. Sie haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK e. V.

2. Durch eine Person, die mit einem verstorbenen ordentlichen Mitglied verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, kann eine Hinterbliebenenmitgliedschaft erworben werden. Mit der Hinterbliebenenmitgliedschaft bestehen Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK e. V. Bei einem nahtlosen Eintritt des oder der Hinterbliebenen in den BDK wird die vorangegangene Mitgliedschaft des oder der Verstorbenen angerechnet.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

- a. wirksame Kündigung/Austritt durch das Mitglied,
- b. Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis,

- c. Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - d. Ausschluss durch den Landesvorstand,
 - e. Tod,
 - f. Streichung von der Mitgliederliste.
2. Die Kündigung/der Austritt kann nur in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende wirksam erklärt werden.
3. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 Buchst. b. und c. gilt jeweils ab Ende des Monats, in dem die Entfernung aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis bzw. die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtswirksam geworden ist. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 d. und e. gilt ab dem Ende des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft nach Nr. 1 b. und c. ist das Ereignis durch das Mitglied anzuzeigen und die Mitgliedschaft endet frühestens zum Monatsende, in dem der BDK Sachsen Kenntnis erlangt.
4. Personen, deren Mitgliedschaft nach Nr. 1 endet, scheiden automatisch aus ihren Ämtern in den Organen des BDK Sachsen aus.
5. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
6. Nach dem Ausscheiden aus dem BDK Sachsen ist das Mitglied verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis sowie alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Dokumente im Eigentum des BDK Sachsen innerhalb von vier Wochen an den BDK Sachsen zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt auch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband.

§ 19 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich für max. 3 Jahre beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.

2. Ist ein Mitglied länger als mit zwei Quartalen mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Nachzahlung der offenen Beiträge. Ist die Nachzahlung erfolgt und wird die Beitragszahlung wieder regulär aufgenommen, so endet das Ruhen der Mitgliedschaft.

3. Während eines Ausschlussverfahren kann durch den Landesvorstand bei besonders schweren Verstößen das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden.

§ 20 Ausschluss von Mitgliedschaft; Streichung von der Mitgliederliste

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

a. grobe Verstöße gegen die Satzung sowie Interessen und Werte des BDK Sachsen als auch gegen Beschlüsse und Ordnungen der Vereinsorgane, vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Interessen und Werte des BDK Sachsen oder Verhaltensweisen, die den Ruf des BDK Sachsen gravierend schädigen.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied in Textform mitzuteilen und dem betreffenden Mitglied vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, sofern eine Zustellung unter der vom Mitglied angegebenen Adresse erfolgen kann. Sofern ein Fall nach Nr. 1 b. vorliegt, ist das Mitglied vorher auf sein schädigendes Verhalten hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, dieses zu ändern. Bei besonders schweren Verstößen

kann durch den Landesvorstand das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK e. V. eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Wird die Frist nicht gewahrt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

3. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied länger als zwei Quartalen mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bereits einmal angemahnt wurde. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt unbekannt ist.

4. Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann es nur wiederaufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.

§ 21 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Beiträge werden im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Das Lastschriftinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.

2. Der Beitrag gliedert sich in einen Bundesanteil und einen Landesverbandsanteil. Die Höhe des Bundesanteils wird durch den Bundesdelegiertentag des BDK e. V. festgelegt. Die Höhe des Landesverbandsanteils wird durch den LDT festgelegt.

3. Die vom Bundesdelegiertentag des BDK e. V. beschlossene Beitragsordnung ist für die Verbände verpflichtet.

§ 22 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der oder des Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a). der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der BDK e. V. hat sich eine Datenschutzordnung gegeben, die auch für den BDK Sachsen gilt.
3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat der BDK Sachsen einen Datenschutzbeauftragten zu berufen.

§ 23 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben des BDK Sachsen sind diese Satzung und die Ordnungen und Vereinsrichtlinien der BDK Bundessatzung gemäß § 24 Nr. 1a bis j und I bis n. Sowohl die Mitglieder als auch die Beschäftigten des BDK Sachsen sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Vereinsrichtlinien zu beachten und einzuhalten. Diese Rechtsgrundlagen können mit Beschluss des Landesvorstandes erweitert werden. Gemäß § 4 Nr. 4 der Bundessatzung darf diese Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des BDK e. V. stehen.
2. Verstöße gegen diese Satzung oder Rechtsgrundlagen können auf Antrag des Landesvorstandes durch den Bundesvorstand geahndet werden, unter Anwendung der Bundessatzung.
3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Schiedskommission einlegen. Diese entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist

angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 24 Auflösung

1. Der BDK Sachsen kann durch Beschluss des Landesdelegiertentages mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den BDK e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter und sexuelle Orientierungen gleichermaßen.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung durch diese Satzung unregelt bleiben, sind bis zu einer durch den nächsten Landesdelegiertentag zu fassenden Satzungsanpassung die übergeordneten Bundesregelungen und Verordnungen anzuwenden.
2. Sollte ferner eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
3. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss des nächsten LDT zu ersetzen.

4. Diese Satzung wurde mit Beschluss des Landesdelegiertentages am 22.04.2024 beschlossen und trat am gleichen Tage in Kraft. Gleichzeitig trat die am Satzung des BDK LV Sachsen vom 13.09.2022 außer Kraft.